Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. Januar 1863.

1. Schuldhaft.

Die von der Bürgerschaft bei Genehmigung des Zusatzes zu §. 331 der Gerichtsordnung gewünschte fernere Bestimmung zur Beschränkung der Schuldhaft ist auch dem Senate genehm; er giebt jedoch anheim, dieselbe nach Maßgabe der Verordnung vom 18. Juli 1861 No. 2 g dahin zu fassen:

»Wenn der Schuldarrest mindestens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, so wird derselbe auf Antrag des Schuldners aufgehoben, sofern der Gläubiger nicht nachweis't, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.«

»Eine Erneuerung des Schuldarrestes wegen derselben Forderung, so wie eine Vollstreckung des Schuldarrestes wegen anderer, vor Aufhebung des Arrestes vorhandener Forderungen desselben Gläubigers ist in diesem Falle nur unter derselben Bedingung statthaft.«

2. Straßenarbeiten.

Der Senat genehmigt die von der Straßenbaudeputation in Antrag gebrachten Arbeiten, abgesehen von dem Neubau des Bureaus dieser Verwaltung, und bewilligt dafür die veranschlagte Summe von 53,790 Thalern.

3. Austausch von Grundeigenthum.

Dem von der Straßenbaudeputation mitgetheilten Tauschvertrage ertheilt auch der Senat seine Genehmigung.